

INHALT	SEITE
75. Wahlbekanntmachung	276
76. Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe	279

75.

Bekanntmachung**Wahlbekanntmachung**

Am **13. September 2020**
findet die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der
Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder**
statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

Zahl 52

 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Wahlbüro, Raum 002 (EG, Zugang durch die Bürgerhalle)
--

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am
14.09.2020 um

Uhrzeit 9.00 Uhr

im

Anschrift

Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** (z.B. **Personalausweis oder Reisepass**) sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder werden orangene Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Familiennamen und Vornamen von Einzelbewerbern (und, sofern ein Stellvertreter für den Wahlvorschlag benannt und zugelassen wurde, auch dessen Familienname und Vorname) sowie von Listenwahlvorschlägen mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung. Zusätzlich werden die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

3.2 Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die zentrale Auszählung der Stimmen, die am 14.09.2020 um 9.00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindet, ist ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder findet mit einem eigenen Vordruck statt; für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite bzw. unterhalb der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind in gelber Farbe und werden jeweils mit Briefwahlunterlagen erteilt.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder** besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in der Gemeinde
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Der orangene **Wahlbrief** mit dem dazugehörigen Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Ort, Datum

Unna, 19.08.2020

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

76.

Bekanntmachung**Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna**

Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2020, die am 13. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Kreisstadt Unna wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG- KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 24 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter*innen vorzuschlagen. Nach § 4 AG-KJHG sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen, also insgesamt 12 Personen, für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Kreisstadt Unna angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur die Person gewählt werden, die auch dem Rat angehören könnte. Die*der zu Wählende muss u.a. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen.

Ihre **Vorschläge** richten Sie bitte schriftlich **bis spätestens 18.09.2020** an

**Kreisstadt Unna
Büro des Bürgermeisters/Ratsangelegenheiten
Rathausplatz 1
59423 Unna**

Ein entsprechender Vordruck kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Unna, 18.08.2020

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 22 – 76 / 20. August 2020